

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 23 02 Titel 836 04 (Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank und am Afrikanischen Entwicklungsfonds)

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. Oktober 1992
– II D 4 – WZ 0268/1 – 2/92:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 23 02 Titel 836 04 – Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank und am Afrikanischen Entwicklungsfonds – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von

13 961 000 DM

zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe ist erforderlich, da der beim o. a. Titel noch zur Verfügung stehende Betrag wegen vermehrter Abrufe für die vierten und fünften Wiederauffüllungen des Afrikanischen Entwicklungsfonds nicht mehr ausreicht.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen. Bei der Aufstellung des Haushalts 1992 wurde für die Veranschlagung des Titels die seinerzeit aktuellste Abrufschätzung des Entwicklungsfonds zugrunde gelegt. Die seitherige Liquiditätsentwicklung des Fonds war nicht abzusehen.

Die Mehrausgabe ist auch unabweisbar, da die Bundesrepublik Deutschland mit der Zeichnung der Auffüllungsresolutionen und der Hinterlegung der Schuldscheine eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Schuldscheinraten eingegangen ist.

